



**Schiennetz-Benutzungsbedingungen
der
Regiobahn GmbH**

**Besonderer Teil
(SNB-BT)**

Gültig ab: 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Allgemeine Informationen	4
1.1	<i>Zweck und Geltungsbereich</i>	4
1.2	<i>Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes</i>	4
2	Beschreibung des Schienennetzes	4
2.1	<i>Schienennetz und Verkehrsleistung</i>	4
2.2	<i>Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes</i>	4
2.3	<i>Übergang zu anderen Streckennetzen</i>	7
2.4	<i>Bekanntgabe von Änderungen</i>	7
2.5	<i>Streckenöffnungszeiten</i>	7
3	Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität	7
3.1	<i>Bereitstellung von Betriebsmitteln</i>	7
3.2	<i>Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten</i>	7
3.3	<i>Einsatz von Dampflokomotiven</i>	7
4	Zugang zum Kommunikationsnetz	8
5	Notfallmanagement des EVU	8
6	Entgeltgrundsätze	8
6.1	<i>Umfang der Pflichtleistung</i>	8
6.2	<i>Trassenpreise</i>	8
6.3	<i>Stationskosten</i>	9
6.4	<i>Leistungsabhängige Entgelte</i>	9

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
Ril 408	Fahrdienstvorschrift DB AG „Züge fahren und rangieren“
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag

KDGE	Düsseldorf Gerresheim
KDOH	Wuppertal Dornap-Hahnenfurth
KME	Mettmann Stadtwald
KNW	Neuss Hauptbahnhof
KKSE	Kaarster See

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die Regiobahn GmbH die Benutzungsbedingungen für die gem. Anlage 1 EIBV zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte.

Die SNB der Regiobahn GmbH sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (SNB-AT) und in einen Besonderen Teil (SNB-BT).

1.2 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Regiobahn GmbH und dem Zugangsberechtigten.

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der Regiobahn GmbH dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der Regiobahn GmbH sind für den Personen- Güterverkehr eingerichtet.

Strecke Nr.	Streckenabschnitt			Verkehrsleistung
	von	bei	nach	
1	DB Netz AG	KNW	KKSE	SPNV
2	DB Netz AG	KDGE	KME	Güterverkehr, SPNV
3	Regiobahn GmbH	KME	KDOH	Güterverkehr

Tabelle 1

2.2 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gelten die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Richtlinie 408, die Örtlichen Richtlinien sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Regiobahn GmbH.

Für die unter 2.1 genannten Streckenabschnitte, gelten nachfolgende Parameter:

Pos.	Benennung	Angabe
1	Höchstgeschwindigkeit (km/h)	
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See	80
	Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald	80
	Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	40
2	Streckenklasse	
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See	D4
	Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald	D4
	Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	D4

Pos.	Benennung	Angabe
3a	Zulässige Zuglänge der Güterzüge (m) Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	 515 515
3b	Zulässige Zuglänge der Reisezüge (m) Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald	 75 75
4	Streckenkatgorie Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	Eingleisig Zweigleisig Eingleisig
5	Elektrifizierung Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	nicht vorhanden nicht vorhanden nicht vorhanden
6a	Gleisgeometrie, kleinster Bogenhalbmesser (m) Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	 297,00 229,70 279,40
6b	Gleisgeometrie, größte Neigung (‰) Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	 04,187 11,905 12,091
7	Bremsweg Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	 400 m 700 m 400 m
8	Bremshundertstel Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	 P 104 Mbr G 83 Mbr P 64 Mbr G 91 Mbr P 34 Mbr G 49 Mbr

Pos.	Benennung	Angabe
9	Kommunikationssysteme Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	Regiobahn-Funk/ Mobilfunktelefon Regiobahn-Funk/ Mobilfunktelefon Regiobahn-Funk/ Mobilfunktelefon
10	Betriebslänge (km) Normalspur, gesamt Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	32,276 07,469 19,872 04,935
11	Zahl der Weichen u. Kreuzungen insgesamt davon ferngestellt davon ortsbedient (Handweiche) davon ortsbedient (EOW) Feste Kreuzung	28 13 10 5 1
12	Zahl der Betriebsstellen Bahnhöfe Haltepunkte Rangierbahnhöfe	3 5 1
12a	Bahnübergänge insgesamt davon technisch gesichert	5 5
12b	Reisendensicherung insgesamt davon technisch gesichert Mettmann Stadtwald, Mettmann Zentrum, Neanderthal Ikea Kaarst und Kaarst Mitte/Holzbüttgen davon nicht technisch gesichert Kaarster See	6 5 HP ÜS 1 Rangierfahrt Tf
13	Regellichtraumprofil nach § 9 EBO Einschränkungen	keine

Pos.	Benennung	Angabe
14	Zahl der Langsamfahrstellen ständig eingerichtete Langsamfahrstellen	Keine
15	PZB Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen mit PZB ausgerüstet sein.	vorhanden vorhanden nicht vorhanden

Eine Übersicht über das Gleisschema der Regiobahn GmbH können Sie der als Anlage 1 beigefügten Zeichnung entnehmen.

2.3 Übergang zu anderen Streckennetzen

Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber (DB Netz AG) besteht in folgenden Betriebsstellen:

- KNW (km 0,841)
- KDGE (km 5,529)

2.4 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den zugangsberechtigten Vertragspartnern durch die Regiobahn GmbH direkt schriftlich bekannt gegeben.

2.5 Streckenöffnungszeiten

Die Strecke ist durchgehend geöffnet.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen (in KDOH) notwendigen Betriebsmittel (Zugführerschlüssel) werden dem Zugangsberechtigten gegen eine Pfandgebühr in der erforderlichen Anzahl von der Regiobahn GmbH zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Pfandgebühr findet sich im Entgeltverzeichnis.

3.2 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen in KDOH gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) (Kapitel 5.1.3) der Regiobahn GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.3 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven sind besondere Auflagen zu erfüllen. Diese ergeben sich aus Anlage 2

4 Zugang zum Kommunikationsnetz

Die Verständigung mit dem Fahrdienstleiter/Zugleiter der Regiobahn GmbH und dem Zugangsberechtigten kann über Mobiltelefone hergestellt werden.

Der Fahrdienstleiter/Zugleiter ist über Telefon (02104) 305300 oder Handy (0173) 7269600 zu erreichen.

5 Notfallmanagement des EVU

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der Regiobahn GmbH die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die Regiobahn GmbH die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Zugangsberechtigte ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der Regiobahn GmbH mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

6 Entgeltgrundsätze

6.1 Umfang der Pflichtleistung

Das Entgelt für die Benutzung der Schienenwege deckt die Pflichtleistungen gemäß Anlage 1 Nr. 1 EIBV ab. Daher sind mit dem zu entrichtenden Entgelt für eine Trasse folgende Basisleistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen (erfolgt durch DB Netz AG)
- 2) Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplandaten und Unterlagen an den Besteller (erfolgt durch DB Netz AG)
- 3) Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken- und Bahnhofsgleise
- 4) Die Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen
- 5) Alle anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs auf den zugewiesenen Trassen erforderlich sind.

6.2 Trassenpreise

Das Trassenpreissystem der Regiobahn GmbH ist zweistufig. Es gibt einen Trassenpreiskatalog für den Personenverkehr und einen für den Güterverkehr.

Ein Zuschlag wird ausschließlich bei Güterzügen erhoben. Dieser ist abhängig von der Achslast der Züge.

Mit dem Trassenpreis sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken- und Bahnhofsgleise.
- b) die Leistung der Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der Regiobahn und die Fahrplanerstellung (siehe 6.1. Nr. 2) im üblichen Umfang.

6.3 Stationskosten

Es werden für alle Züge, die an Stationen der Regiobahn GmbH halten, Stationsgebühren berechnet. Der Stationspreis ist das Entgelt für das Vorhalten (Erstellung und Instandhaltung) und das Betreiben (Sicherheit, Sauberkeit, Service) der Bahnhöfe und Haltepunkte durch die Regiobahn GmbH.

Personenbahnhöfe sind alle Bahnhöfe und Haltepunkte, an denen planmäßig Personenzüge zum Ein- und Aussteigen von Reisenden halten können. Ein Personenbahnhof umfasst die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen.

Im Einzelnen sind mit dem Stationspreis für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) folgende Leistungen abgedeckt:

- a) Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und /oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und der Regiobahn GmbH vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- b) Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und deren Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal des EVU.

6.4 Leistungsabhängige Entgelte

Die Regiobahn GmbH führt leistungsabhängige Entgeltbestandteile ein, um in geeigneter Art und Weise Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes zu schaffen.

Alle nachfolgend getroffenen Regelungen reflektieren dabei ausschließlich auf das direkte Vertragsverhältnis zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen als Kunde und der Regiobahn GmbH. Eine Bezugnahme auf etwa beteiligte Dritte, z.B. bei Folgeverspätungen, ist nicht vorgesehen.

Folgende Leistungsstörungen werden hierbei einbezogen:

1. Zugfahrt kann nicht im vereinbarten Zeitfenster abgewickelt werden,
2. Zug kann nicht auf dem vereinbarten Weg verkehren und
3. Zug kann nicht in der vereinbarten Konfiguration gefahren werden.

Bei Punkt 1. geht es um den Fall des Entstehens von Fahrplanabweichungen, die verursacherbezogen pönalisiert werden sollen. Die Begrifflichkeit „Zugtrasse“ bezieht sich ausschließlich auf den Fahrtverlauf bei der Regiobahn GmbH, also Abgangsbahnhof bis Zielbahnhof (bzw. ab/an Schnittstelle zu DB Netz).

Der maximale Betrag zur Ahndung von Verspätungen beläuft sich auf 50 Prozent des Gesamttrassenpreises ohne Einbeziehung von Zusatzentgelten, pro gezählter voller Verspätungsminute wird ein Pönale-Betrag i.H.v. 0,50 € fällig.

Modell zur Pönalisierung von Verspätungen

Pönalisierung von Verspätungsminuten bei der Regiobahn GmbH

Zahlungsverpflichtung Regiobahn GmbH = Verspätungsminuten zulasten Regiobahn GmbH x 0,50 ú/Minute

Pönalisierung von Verspätungsminuten beim EVU

Zahlungsverpflichtung EVU = Verspätungsminuten zulasten EVU x 0,50 ú/Minute

Als Bagatellgrenze, unterhalb derer nicht pönalisiert wird, gelten:

- im Personenverkehr < 5 Minuten bei Takttrassen bzw. < 10 Minuten bei allen übrigen Fahrten (auch Leerreisezüge) sowie
- im Güterverkehr grundsätzlich < 15 Minuten (auch alle sonstigen Fahrten).

Für Punkt 2. gibt es derzeit keinerlei Anwendungspraxis, da seitens der Regiobahn GmbH keine Wegealternativen verfügbar sind und insofern bei Störungen Umwegfahrten nicht angeboten werden können.

Bei Punkt 3. strebt die Regiobahn GmbH eine bilaterale Regelung mit dem betroffenen EVU an, im Falle der Notwendigkeit des Verkehrs von mehreren Zügen bietet die Regiobahn GmbH die eigenen Leistungsbestandteile aufwandsneutral an.

Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen ist zulässig.

Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der SNB. Sie wird unter der Internetadresse www.regiobahn.de/snb veröffentlicht.